

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Chemex GmbH / Stand: März 2008

§ I – Allgemeines, Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widersprochen oder Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.
2. Eine Bestellung kann der Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Der Kaufvertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder, wenn eine Auftragsbestätigung ausnahmsweise nicht erfolgt, durch Lieferung der Ware zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten, im Falle der Sofortlieferung ist der Inhalt der Rechnung maßgeblich, die dann als Auftragsbestätigung gilt. Sollen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers keine Gültigkeit erlangen, hat der Käufer dies so rechtzeitig und eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass die Lieferung durch den Verkäufer noch gestoppt werden kann. Weicht ein Bestätigungsschreiben des Käufers von der Auftragsbestätigung ab oder erweitert oder beschränkt es diese, wird der Käufer die Änderung als solche besonders hervorheben.

§ II – Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Verkäufers sind bar, spesenfrei, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
2. Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche vom Verkäufer im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Käufer zu erstatten.
3. Der Verkäufer ist bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung der marktüblichen Kosten eines Produktes um mehr als 10 % berechtigt, einseitig eine

Preiserhöhung im Sinne des § 315 BGB vorzunehmen, wobei unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen die jeweilige Kostenveränderung der Maßstab sein soll. Ein solches Preisanpassungsrecht besteht nicht, wenn sich der Liefertermin innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertrages befindet.

4. Soweit der Verkäufer den Preis aufgrund einer Kostensteigerung erhöht, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, wobei die Parteien die jeweiligen Kosten der Rückabwicklung selbst zu tragen haben. Der Käufer muss in diesem Fall den Rücktritt schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung gegenüber dem Verkäufer erklären. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt, worauf der Verkäufer den Käufer mit seiner Mitteilung über eine Preiserhöhung hinweisen wird.
5. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung der Forderungen des Verkäufers durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung angemessener Sicherheiten auszuführen.

§ III – Lieferung

1. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt stets durch den Verkäufer. Wünsche des Käufers können berücksichtigt werden, wenn es der Betriebsablauf zulässt. Die dadurch verursachten Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit der Verkäufer die Versendung der Ware übernommen hat, kann die Anlieferung durch Drittunternehmen erfolgen. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass geeignete Vorrichtungen für die Empfangnahme der Ware zur Verfügung stehen.
2. Die Gefahr für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware zum Versand gebracht und zur Abholung bereitgestellt ist. Wenn der Verkäufer weitere Leistungen, insbesondere den Transport, übernimmt, geht die Gefahr spätestens mit dem Verlassen der Auslieferungsstätte des Verkäufers auf den Käufer über.
3. Die vereinbarten Liefertermine setzen die Klärung aller technischen Fragen, das

- Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin obliegenden Verpflichtungen des Käufers voraus.
4. Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer als eingehalten, auch wenn die Lieferungen ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig versandt werden können.
 5. Der Verkäufer ist zu Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen zumutbar sind. Entsprechendes gilt für vorzeitige Lieferungen. Bei Mehr- oder Minderlieferungen werden die Preise entsprechend angepasst.
 6. Im Falle des Lieferverzugs des Verkäufers richtet sich dessen Haftung unter den nachfolgenden Bedingungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verkäufer haftet nicht für entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung und sonstige indirekte Schäden. Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätete Lieferung. Im Übrigen ist der Schadensersatz des Käufers wegen eines Lieferverzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, insgesamt auf maximal 5 % des Auftragswertes des vom Lieferverzug betroffenen Teils der Ware begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer sonstigen zwingenden Haftung. Vom Vertrag zurücktreten kann der Käufer nur, soweit der Verkäufer die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 7. Ist die Durchführung eines Vertrages vorübergehend durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen Krieg, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Rohstoffmangel, so verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, maximal jedoch vier Monate. Der Käufer verpflichtet sich, mit dem Verkäufer über eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
1. Die dem Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Als offene Forderung gelten auch bedingte Forderungen, z. B. aus anlässlich eines Kaufs zu Gunsten des Käufers gegebenen oder indossierten Wechsel, solange der Verkäufer aus diesem Wechsel im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden kann. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Käufer nicht gestattet. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend, zum Neuwert, zu versichern und dies dem Verkäufer nach Aufforderung nachzuweisen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.
 2. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware des Verkäufers erfolgt dies für den Verkäufer mit der Folge, dass der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem wertmäßigen Anteil der Vorbehaltsware (Fakturenwert) erwirbt. Solche Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers bei der Herstellung neuer Sachen ganz oder teilweise verbraucht, gilt Vorstehendes entsprechend. Dem Käufer erwachsen aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Verkäufer und ihrer Aufbewahrung keine Ansprüche gegen den Verkäufer.
 3. Veräußert der Käufer unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an Dritte, so wird hiermit seine Forderung gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der von dem Verkäufer gelieferten bzw. durch den Käufer verarbeiteten Ware an den Verkäufer abgetreten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer bis zu einem Widerruf des Verkäufers ermächtigt. Mit Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers erlöschen die Rechte des Käufers zur Weiterveräußerung, Verwendung und Einzugsermächtigung bis zur Rückname oder rechtskräftigen Abweisung des Insolvenzantrags oder der Beendigung des Insolvenzverfahrens.
 4. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers

§ IV – Eigentumsvorbehalt

insoweit Sicherungen nach seiner Wahl frei oder wird deren Freigabe bewirken.

5. Wird die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder in sonstiger Weise von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter genauer Darlegung des Sachverhaltes hiervon zu unterrichten.
6. Der Käufer wird den Verkäufer in jeder ihm zumutbaren Weise bei der Geltendmachung der Sicherungsrechte des Verkäufers unterstützen. Er wird insbesondere die Vorbehaltsware als solche kennzeichnen und separat für den Verkäufer verwahren. Er wird dem Verkäufer ferner die zur Realisierung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ V – Verpackung, Retouren

1. Erfolgt die Lieferung in Mehrweggebinden, stellt der Verkäufer diese für zwei Monate ab Versendung dem Käufer mietfrei zur Verfügung. Die Mehrweggebilde sind auf Gefahr und Kosten des Käufers an die jeweilige Anschrift des Lieferwerkes des Verkäufers zurückzusenden.
2. Einweggebilde und sonstige Transportverpackungen werden vom Verkäufer zum Selbstkostenpreis berechnet und gehen – vorbehaltlich § IV – in das Eigentum des Käufers über. Auf Wunsch des Käufers nimmt der Verkäufer diese an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Käufers zurück; der Verkäufer behält sich für diesen Fall vor, einen Dritten auf Kosten des Käufers mit der Rücknahme zu beauftragen.
3. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch die Gebinde oder sonstige Transportverpackungen entstehen. Dies gilt nicht im Falle eines Personenschadens, im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder in Fällen sonstiger zwingender Haftung, insbesondere bei Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten, auf die der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Ist Lieferung in Kesselwagen oder Gebinden des Käufers vereinbart, so haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die durch eine mangelhafte Beschaffenheit dieser Sachen des Käufers verursacht werden.
5. Behälter, die restentleert sein müssen, oder sonstige Verkaufsverpackungen werden vom Verkäufer nur an seinem jeweiligen Lieferwerk auf Kosten des Käufers zurückgenommen.

§ VI – Mängel

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit.
2. Der Käufer hat erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist. Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder Menge sind unter Angabe der Bestelldaten und Rechnungsnummern unverzüglich gegenüber dem Verkäufer zu erheben. Wird ein Mangel nicht spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen ab Kenntnis des Käufers hiervon gegenüber dem Verkäufer schriftlich gerügt, verliert der Käufer seine Ansprüche.
3. Gewährleistungsrechte bestehen nicht aufgrund unerheblicher Sachmängel. Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
5. Die Lagerfähigkeit chemischer Produkte ist im Allgemeinen begrenzt. Die Produkte des Verkäufers sind in kühlen und trockenen Räumen zu lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Palettengebilde dürfen nicht gestapelt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Verkaufsabteilung des Verkäufers. Im Übrigen sind die einschlägigen Lager- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Reklamationen aus Lagerschäden kann der Verkäufer nicht anerkennen.
6. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche auf Grund

eines Sachmangels gilt im Übrigen Ziffer § VII. Weitergehende oder andere als die dort geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ VII – Haftung

1. Der Verkäufer haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz allein nach den gesetzlichen Vorschriften und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Verkäufers für indirekte Schäden und Folgeschäden wie etwa Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher vertraglicher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Haftungsregelungen nicht verbunden.
6. Soweit die Haftung des Verkäufers begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

§ VIII – Produkthaftpflicht

1. Im Sinne eines jederzeit hohen Sicherheitsstandards der Produkte des Verkäufers, wird der Käufer den Verkäufer über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten des Verkäufers unverzüglich informieren.

2. Bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht wird der Käufer den Verkäufer in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Ferner wird der Käufer dem Verkäufer die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren des Verkäufers sowie den Anteil der jeweils von dem Verkäufer gelieferten Stoffe an von dem Käufer hergestellten Produkten mitteilen.

§ IX – Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Verkäufer liefert Ware, die frei von Rechtsmängeln, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Insofern übernimmt der Verkäufer jedoch keine Gewähr, dass die Ware vom Käufer ohne Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter in jeglicher Hinsicht verwendet werden kann. Der Käufer hat zu prüfen, inwieweit die von ihm geplante Verwendung der Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Über solche etwaigen Verletzungen infolge der Verwendung der Ware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
2. Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter sind ausgeschlossen, soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers verursacht worden ist.

§ X – Verjährung

1. Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz Fristen zwingend vorschreibt, u. a. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und in den in § VII Nr. 4 genannten Fällen.
2. In Fällen zwingender Haftung richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Im Übrigen ist als regelmäßige Verjährungsfrist – im Sinne von § 195 BGB – 18 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn vereinbart.

§ XI – Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit Ansprüche gegen den Verkäufer rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dem Käufer bleibt jedoch vorbehalten, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn es aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch des Verkäufers stammt und in

einem angemessenen Verhältnis zu diesem steht. Die Abtretung der gegen den Verkäufer gerichteten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ XII – Technische Beratung, Analyse-zertifikat

1. Die anwendungstechnische, mündliche und schriftliche Beratung des Verkäufers einschließlich entsprechender Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
2. Fügt der Verkäufer der Lieferung ein Analysezertifikat bei, beinhalten die dort ausgewiesenen Werte keinerlei Garantie. Ohne ausdrücklich abweichende Vereinbarung unterliegt ein Analysezertifikat des Verkäufers nicht den Anforderungen der EN 10204; Analysezertifikate und Prüfbescheinigungen von Vorlieferanten des Verkäufers müssen dem Käufer nicht vorgelegt werden; Vorlieferanten müssen dem Käufer nicht vom Verkäufer benannt werden.

§ XIII – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Auslieferungsstätte des Verkäufers, für die Zahlung Delligsen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hildesheim. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Ort der Verletzungshandlung zu verklagen. Diese Bestimmungen gelten nur für Kaufleute.
2. Auf Abschluss und Durchführung des Vertrages kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

§ XIV – Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.